Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Beiblatt, insbesondere zum Datenschutz!

☐ **Erstantrag** ☐ **Folgeantrag**

☐ **es haben sich folgende Änderungen ergeben: bitte den entsprechenden Zusatzfragebogen ausfüllen**

Tag der Antragstellung	Dienststelle	Eingangsstempel

Name, Vorname der / des Antragstellers / Antragstellerin — BG-Nr./ Aktenzeichen:

……

Anschrift

……

Telefonnummer — e-mail

……

Familienstand — Staatsangehörigkeit

……

Name, Vorname des Kindes — Geburtsdatum

Das Kind besucht ☐ eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule, Klasse ☐

☐ eine Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Schule / der Einrichtung

Ich erhalte / mein Kind erhält

☐ SGB II-Leistungen	
☐ SGB XII-Leistungen	
☐ Wohngeld	(Bewilligungsbescheid ist beigefügt)
☐ Kinderzuschlag	(Bewilligungsbescheid ist beigefügt)

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

☐ **Eintägige Ausflüge / mehrtägige Klassenfahrten der Schule / Kindertageseinrichtung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen A)**

☐ **Schülerbeförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen B)**

☐ **Lernförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen C)**

☐ **Mittagsverpflegung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen D)**

☐ **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen E)**

☐ **Leistungen für den persönlichen Schulbedarf**
nur bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigten erforderlich!

Kontoinhaber	
Name der Bank	
IBAN (ehemals Kontonummer)	
SWIFT-BIC (ehemals Bankleitzahl)	

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in Ort, Datum Unterschrift gesetzl. Vertreter / in

Stand September 2013

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht grundsätzlich frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (einzige Ausnahme Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, hier wirkt der Antrag auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Grundleistung, also Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II oder SGB XII zurück. Den genauen Zeitpunkt können Sie Ihrem neuesten Bewilligungsbescheid entnehmen).

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.
Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur Kindern und Jugendlichen erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten
Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch für entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Schülerbeförderungskosten
Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder es zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
Bitte fügen Sie dem Antrag den von Ihnen und der Schule ausgefüllten „Zusatzfragebogen Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt auf Grund besonderer Fallgestaltung (z.B. gesundheitliche Gründe) bzw. durch die Schule erfolgt.

Mittagsverpflegung
Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/ der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz
Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.